

kannt, daß Markward Ansprüche auf die Regentschaft geltend machte und entsprechend handelte, wenngleich die einzelnen Zeugnisse keineswegs sicherstellen, ob diese Ansprüche auch berechtigt waren. Innocenz III. mußte sich jedenfalls angesichts einer solchen Stimmung massiv in seiner Sizilienpolitik angegriffen fühlen, lief er doch Gefahr, seine Eingriffsmöglichkeiten dort völlig zu verlieren. Vor allem aus diesem Grund bemühen sich die Gesta, seine Rechtsposition im eigenen Umfeld, an der römischen Kurie, darzulegen und die Forderungen des Gegenspielers zurückzuweisen. Als wichtigstes Beweisstück zog man hierfür den ansonsten längst bedeutungslos gewordenen Vertragsvorschlag Heinrichs VI. heran, der bis dahin wohl im päpstlichen Archiv geruht hatte. Er erfuhr nun, einbezogen in das Markward-Dossier, eine bemerkenswerte Wandlung, er wurde zum Testament des Kaisers deklariert. Der Seneschall steht damit als ein Betrüger da. Obwohl er wissen muß – so sind die Gesta unausgesprochen zu verstehen –, daß er über keinerlei Rechte auf die Regentschaft verfügt, maßt er sich diese unter Vorspiegelung falscher Tatsachen an. Die von Heinrich VI. konzipierten Bestimmungen dienten dazu, den Konkurrenten des Papstes um die Regentschaft zu desavouieren. Daß ihr Wortlaut hierfür in gravierender Weise manipuliert wurde, ist keineswegs zwingend. Als eine frei erfundene Räuberpistole ist allerdings die Rahmenerzählung von der Auffindung des Schreins zu betrachten. Sie diene allein zur Einbindung des artfremden Schriftstücks in den Zusammenhang des Markward-Dossiers. Die Argumentation im Dossier mit ihrer vielfach defensiven und auch apologetischen Ausrichtung legt die Annahme nahe, daß dieser Abschnitt der Gesta Innocentii zu wesentlichen Teilen bereits zu Lebzeiten des Seneschalls hergestellt wurde. Ohne den unmittelbaren Bezug auf die Tagespolitik ist die sehr engagierte Darstellung kaum erklärbar. Offen bleiben muß freilich, ob sich Markwards Ansprüche und damit auch die verschiedenen chronikalischen Zeugnisse auf ein wirkliches Testament Heinrichs VI. bezogen. Dieses Problem wird wohl nie ganz zu lösen sein.

Neben dem vorgeblichen Bezug des Seneschalls auf das Testament im Markward-Dossier wird das Schriftstück noch an einer weiteren Stelle der Gesta Innocentii ausdrücklich behandelt, in Kapitel 9 bei

---

Anm. 4) S. 56 ff.; GERLICH, Testament (wie Anm. 5) S. 16 ff.; BAETHGEN, Regentschaft (wie Anm. 88) S. 124 f.